

Anwendung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt nach Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes

RdErl. des MI vom 17.3.2009 – 15.11-03102/0-114

1. Allgemeines

Die nachstehenden Hinweise sollen bis zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts (siehe LT-Drucksache 5/1710 vom 15.1.2009¹) zur Erleichterung der Anwendung der Bestimmungen des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt (BG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.8.2008 (GVBl. LSA S. 290), nach Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17.6.2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160, 263) am 1.4.2009 beitragen. Zur Auslegung der Regelungen des BeamStG wird auf die Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs verwiesen (siehe BT-Drucksache 16/4027 vom 12.1.2007²). Insoweit ist zu beachten, dass sich die Paragrafenreihenfolge im BeamStG im Gesetzgebungsverfahren ab § 20 BeamStG geringfügig verändert hat.

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006 (BGBl. I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts entfällt durch die Aufhebung der bisherigen Artikel 74 a und 75 GG sowohl die konkurrierende Gesetzgebung für die Besoldung und Versorgung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei den Ländern, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts als auch die (Rahmen-) Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Demgegenüber ist in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG der Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung um den Kompetenztitel „Statusrechte und –pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung“ erweitert worden.

Die konkurrierende Gesetzgebung hinsichtlich der Statusrechte und –pflichten tritt an die Stelle der bisherigen (Rahmen-) Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der in den Ländern in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Personen.

¹ abrufbar unter: <http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/index.php?id=63>

² abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/bic/drucksachen/index.html>

Der Bund hat von seinem Gesetzgebungsrecht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG durch den Erlass des BeamtStG Gebrauch gemacht, das im Wesentlichen am 1.4.2009 in Kraft tritt. Das BeamtStG regelt die wesentlichen statusprägenden Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; es enthält keine Regelungen hinsichtlich der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.

Das BeamtStG ersetzt das auf der Grundlage des bisherigen Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG erlassene und nach Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 GG und Artikel 125b Abs. 1 Satz 1 GG als Bundesrecht fortgeltende Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in der bis zum Inkrafttreten der o. a. Grundgesetzänderung vom 28.8.2006 geltenden Fassung, das mit Inkrafttreten des BeamtStG am 1.4.2009 mit Ausnahme von Kapitel II und § 135 BRRG aufgehoben wird.

Das BG LSA bleibt vom Außerkrafttreten des BRRG unberührt; es bleibt insbesondere bis zur Ablösung durch ein neues Landesbeamtengesetz in Kraft und damit grundsätzlich anwendbar. Vorschriften, die wegen der mit dem Inkrafttreten des BeamtStG einhergehenden Änderung des Bundesrechts in Widerspruch zu diesem stehen, werden unwirksam und dürfen demzufolge ab dem 1.4.2009 nicht mehr angewandt werden.

Anders als das BRRG enthält das BeamtStG überwiegend unmittelbar geltende Vorschriften. Das BG LSA, das den durch das BRRG festgelegten (Regelungs-) Rahmen auszufüllen hatte, wird hierdurch in Teilbereichen überlagert. Landesgesetzliche Bestimmungen werden bei abweichender bundesrechtlicher Regelung nach dem Verfassungsgrundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Artikel 31 GG) verdrängt und sind insofern nicht mehr anzuwenden. Das Gleiche gilt bei Regelungen inhaltsgleichen und identischen Inhalts. Das BG LSA ist nach Inkrafttreten des BeamtStG nur noch anzuwenden, sofern und soweit das BeamtStG mangels abschließender Regelungen Konkretisierungen zulässt oder zu einem Regelungskomplex über die Deklarierung eines Grundsatzes hinaus keine weitergehenden Regelungen getroffen hat oder dem Landesgesetzgeber ausdrücklich eigenen Regelungsspielraum einräumt.

Das neue Beamtenrecht gilt auch für die bei Inkrafttreten des BeamtStG vorhandenen Beamtinnen und Beamten. Insbesondere für Beamtinnen und Beamte, die bisher noch nicht angestellt worden sind oder die allein wegen der Altersgrenze von 27 Jahren noch nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden konnten, ergeben sich unmittelbare Änderungen, die mit Inkrafttreten des BeamtStG zum Handeln zwingen (siehe hierzu die Hinweise zu den Nrn. 2.8, 2.10 und 3.2).

Regelungsbereiche, in denen das BG LSA unverändert anzuwenden ist, sind beispielsweise das Nebentätigkeitsrecht, das Urlaubsrecht, die Teilzeitbeschäftigung und das Personalaktenrecht. Eine Zusammenstellung der weiterhin anzuwendenden Bestimmungen des BG LSA ergibt sich aus der Anlage zu diesen Hinweisen.

2. Beamtengesetz Sachsen-Anhalt

Die nachfolgenden Hinweise richten sich nach der Vorschriftenfolge des BeamtStG.

2.1 Zu § 1 BeamtStG (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich des BG LSA richtet sich weiterhin nach § 1 Abs. 1 BG LSA.

§ 1 BeamtStG grenzt lediglich die Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von den Beamtinnen und Beamten des Bundes ab, deren Rechtsverhältnisse durch das als Artikel 1 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160) verkündete Bundesbeamtengesetz (BBG) geregelt werden.

2.2 Zu § 2 BeamtStG (Dienstherrnfähigkeit)

Die Vorschrift, die § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 BG LSA ersetzt, wird durch § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BG LSA ergänzt, nach dem eine Satzung, durch die einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Dienstherrnfähigkeit übertragen wird, der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde bedarf, die im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

2.3 Zu § 3 BeamtStG (Beamtenverhältnis)

Absatz 1 definiert das Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Die Regelung steht im Kontext zu § 4 BG LSA, berührt ihn jedoch nicht.

Absatz 2 verdrängt § 4 Satz 1 BG LSA. Das BeamtStG sieht keinen dem § 4 Satz 2 BG LSA entsprechenden Vorbehalt regelmäßiger Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben für Beamtinnen und Beamte vor; § 4 Satz 2 BG LSA ist weiter anzuwenden.

2.4 Zu § 4 BeamtStG (Arten des Beamtenverhältnisses)

Durch diese Vorschrift wird § 5 Abs. 1 und 2 BG LSA wirkungslos. Dies ist nur insoweit mit inhaltlichen Änderungen verbunden, als das BeamtStG keine Möglichkeit mehr vorsieht, Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf nebenbei für hoheitliche Aufgaben zu ver-

wenden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 1 BG LSA). Die zunächst befristete Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 2 Buchst. b ist in Sachsen-Anhalt nicht geregelt, weshalb diese bundesrechtliche Regelung auf das Landesrecht nicht durchgreift.

2.5 Zu § 5 BeamStG (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Absatz 1 verdrängt § 5 Abs. 3 BG LSA. Wegen der in Absatz 2 enthaltenen Ermächtigung für den Landesgesetzgeber, von den allgemein geltenden Vorschriften abweichende Regelungen zu treffen, sind die §§ 109 und 122 BG LSA auch weiterhin anzuwenden, wobei § 109 Abs. 1 Nr. 3 BG LSA durch § 5 Abs. 3 BeamStG verdrängt wird.

2.6 Zu § 6 BeamStG (Beamtenverhältnis auf Zeit)

Die Vorschrift verdrängt § 112 Satz 1 BG LSA und ermächtigt den Landesgesetzgeber, für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit besondere Vorschriften zu erlassen. Damit bleiben die §§ 9a, 112 Satz 2 und § 112a BG LSA weiterhin anwendbar; der in § 9a Satz 1 Nr. 1 BG LSA in Bezug genommene § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BG LSA wird verdrängt durch § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BeamStG.

2.7 Zu § 7 BeamStG (Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses)

An die Stelle von § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 BG LSA tritt § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 BeamStG. Im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG findet § 7 Abs. 1 Nr. 3 BG LSA weiterhin Anwendung. § 7 Abs. 3 BeamStG ersetzt außerdem § 7 Abs. 3 BG LSA mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen von den Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 3 BeamStG; diese richtet sich weiterhin nach § 7 Abs. 3 Satz 1 BG LSA.

2.8 Zu § 8 BeamStG (Ernennung)

Die Ernennung als wesentlicher statusrechtlicher Vorgang erfährt im BeamStG eine grundlegende Neuregelung mit weit reichenden praktischen Auswirkungen. Nach der Intention des BeamStG sind diese Regelungen nach ihrem materiellen Gehalt abschließend und lassen keinen Rückgriff auf bisherige landesrechtliche Regelungen zu. Lediglich einzelne Bestimmungen des BG LSA zum Verfahren oder zu den Zuständigkeiten werden zur Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften müssen herangezogen werden.

Die Ernennungstatbestände des § 8 Abs. 1 BeamStG entsprechen weitgehend den bisherigen Ernennungstatbeständen in § 6 Abs. 1 BG LSA.

Das BeamtStG kennt allerdings das Institut der Anstellung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 BG LSA, § 9 Abs. 1 LVO LSA) nicht mehr. Nach § 8 Abs. 3 BeamtStG wird mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit, ausgenommen ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, gleichzeitig ein Amt verliehen, sodass in diesen Fällen die bisherige Einstellung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BG LSA) und Anstellung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 BG LSA) zusammenfallen. Die Anstellung kann auch durch Landesrecht nicht mehr vorgesehen werden, weshalb der Ernennungsstatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 3 BG LSA nicht mehr anzuwenden ist. Dies hat auch laufbahnrechtliche Auswirkungen auf die bei Inkrafttreten des BeamtStG vorhandenen Beamtinnen und Beamten (im Einzelnen hierzu siehe Hinweise zu Nr. 3).

Die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt bedarf nun, anders als nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 BG LSA, immer einer Ernennung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG), unabhängig davon, ob damit die Verleihung einer anderen Amtsbezeichnung verbunden ist.

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG weiterhin anwendbar ist § 6 Abs. 1 Nr. 5 BG LSA, nach dem die Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe einen Ernennungsfall darstellt.

Hinsichtlich der formalen Anforderungen an eine Ernennung verdrängt § 8 Abs. 2 BeamtStG den bisher anzuwendenden § 6 Abs. 2 BG LSA, ausgenommen § 6 Abs. 2 Satz 5 BG LSA (Ausschluss der elektronischen Form). Zu beachten ist, dass sich die Heilungsvorschrift des § 11 Abs. 2 Nr. 1 BeamtStG nunmehr auch auf die Fälle erstreckt, die bisher nach § 6 Abs. 2 BG LSA Nichternennungen, also nicht einmal nichtige Ernennungen waren. Formfehlerhafte Ernennungen sind daher entweder rechtswidrig oder nichtig. § 6 Abs. 2 BG LSA ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

Da keine entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen getroffen wurden, ist § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BG LSA weiterhin anzuwenden. § 6 Abs. 3 Satz 2 BG LSA wird verdrängt von § 8 Abs. 4 BeamtStG.

2.9 Zu § 9 BeamtStG (Kriterien der Ernennung)

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Kriterien der Ernennung überlagern die in § 8 Abs. 1 Satz 2 BG LSA aufgeführten Merkmale ohne wesentliche inhaltliche Änderung.

Bundesrechtlich nicht geregelt ist die Pflicht zur Stellenausschreibung; § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BG LSA bleibt deshalb anwendbar.

2.10 Zu § 10 BeamtStG (Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit)

Von den in § 9 BG LSA aufgeführten Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit greift § 10 BeamtStG ausschließlich die Bewährung in einer Probezeit auf. Für diese Probezeit wird jedoch nur ein zeitlicher Rahmen gesetzt, der einer Präzisierung durch das Landesrecht bedarf. Soweit sich die im BG LSA und in den weiteren laufbahnrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Probezeiten innerhalb des bundesrechtlich vorgegebenen Rahmens von sechs Monaten bis fünf Jahren bewegen, sind diese weiterhin anzuwenden (zu den Auswirkungen im Laufbahnrecht siehe Hinweise zu Nr. 3).

Bundesrechtlich nicht vorgesehen und wegen der in diesem Punkt abschließenden Regelung auch landesrechtlich nicht mehr zulässig, ist ein Mindestalter für die Verbeamtung auf Lebenszeit von 27 Jahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BG LSA. Demzufolge besteht nach § 9 Abs. 2 BG LSA nach fünf Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe ein Anspruch auf Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BG LSA vorliegen.

Dies hat auch Auswirkungen auf die bei Inkrafttreten des BeamtStG vorhandenen Beamtinnen und Beamten. Soweit diese bislang allein wegen Nichterreichens der Mindestaltersgrenze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BG LSA nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden konnten, ist das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 9 Abs. 2 BG LSA zum 1.4.2009 in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln. Dies bedarf einer Ernennung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG).

2.11 Zu § 11 BeamtStG (Nichtigkeit der Ernennung)

Wegen der in § 11 Abs. 1 BeamtStG enthaltenen vorrangigen Regelung der Nichtigkeit von Ernennungen findet § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 BG LSA keine Anwendung mehr; bisher nichtige Ernennungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BG LSA sind künftig zurückzunehmen (§ 12 Abs. 1 Abs. 4 BeamtStG). Lediglich § 13 Abs. 1 BG LSA über das Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte ist im Hinblick auf die Zuständigkeit und das Verfahren weiterhin zu beachten; an die Stelle des Verweises auf § 11 Abs. 1 BG LSA tritt § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BeamtStG.

Die Heilungsmöglichkeiten für fehlerhafte Ernennungen in § 11 Abs. 2 BeamtStG gehen weit über die bisherige Heilungsmöglichkeit des § 11 Abs. 2 BG LSA hinaus und erfassen sogar bisherige Nichternennungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 BG LSA).

2.12 Zu § 12 BeamStG (Rücknahme der Ernennung)

Auch die Rücknahme einer Ernennung mit den Rücknahmetatbeständen als wesentliche statusrelevante Maßnahme ist in § 12 BeamStG abschließend geregelt. Mangels bundesrechtlicher Regelung bleibt § 13 Abs. 2 und § 14 BG LSA hinsichtlich der Frist und Form für die Rücknahme der Ernennung sowie der Gültigkeit von Amtshandlungen anwendbar.

Ernennungen, die nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BG LSA mangels Beteiligung des Landespersonalausschusses nichtig sind, sind nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn die nach Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle nicht nachgeholt wurde.

2.13 Zu §§ 13 bis 19 BeamStG (Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung)

Abhängig von den abgebenden und aufnehmenden Dienstherrn finden für Abordnungen und Versetzungen folgende Vorschriften Anwendung:

- a) §§ 26 und 27 BG LSA bei Versetzungen und Abordnungen innerhalb des Geltungsbereiches des BG LSA,
- b) §§ 14 und 15 BeamStG bei länderübergreifenden Abordnungen und Versetzungen sowie bei Abordnungen und Versetzungen in den Bereich des Bundes, wobei sich die Formbestimmungen aus § 123 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 BRRG ergeben,
- c) §§ 27 und 28 BBG bei Abordnungen und Versetzungen aus dem Bereich des Bundes in den Geltungsbereich des BG LSA.

Landesinterne Umbildungen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts richten sich, mit Ausnahme des § 130 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Nr. 3 BRRG, weiterhin nach den §§ 128 bis 133 BRRG. Die nach § 130 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Nr. 3 BRRG eröffnete Möglichkeit der Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe im Rahmen einer Körperschaftsumbildung ergibt sich auch für landesinterne Körperschaftsumbildungen unmittelbar aus § 23 Abs. 3 Nr. 3 BeamStG.

2.14 Zu § 20 BeamStG (Zuweisung)

Die Vorschrift tritt ohne inhaltliche Änderungen an die Stelle des § 123a BRRG. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung ergibt sich aus § 123a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BRRG.

2.15 Zu § 21 BeamtStG (Beendigungsgründe)

Die inhaltlich unveränderten Beendigungsgründe treten an die Stelle des § 27a BG LSA.

2.16 Zu § 22 BeamtStG (Entlassung kraft Gesetzes)

Die Entlassungstatbestände der §§ 29 und § 31 Abs. 5 BG LSA werden, mit Ausnahme des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 BG LSA, vollständig durch § 22 Abs. 1 und 2 BeamtStG ersetzt. Anzuwenden ist lediglich noch § 29 Abs. 2 Satz 1 BG LSA als Zuständigkeits- und Verfahrensvorschrift.

Hinsichtlich der Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst lässt § 22 Abs. 4 BeamtStG abweichendes Landesrecht zu; § 32 Abs. 2 Satz 2 BG LSA ist weiter anzuwenden.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion richtet sich abschließend nach § 22 Abs. 5 BeamtStG; § 112c Abs. 4 Satz 1 BG LSA ist nicht mehr anzuwenden.

2.17 Zu § 23 BeamtStG (Entlassung durch Verwaltungsakt)

Die Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 28 BG LSA (ausgenommen die Entlassung bei Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BG LSA), die Entlassung auf Verlangen nach § 30 BG LSA, die Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe nach § 31 BG LSA (ausgenommen die Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe der in § 36 BG LSA bezeichneten Art gemäß § 31 Abs. 2 BG LSA) und die Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf nach § 32 BG LSA werden in § 23 BeamtStG als Entlassungen durch Verwaltungsakt zusammengefasst; § 28 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BG LSA sind nicht mehr anzuwenden.

Die Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen in § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2, § 31 Abs. 3 und 4 sowie § 32 Abs. 1 Satz 2 BG LSA gelten ebenso weiter wie die §§ 33 und 34 BG LSA.

2.18 Zu § 24 BeamtStG (Verlust der Beamtenrechte)

Die Voraussetzungen für den Verlust der Beamtenrechte bei strafgerichtlicher Verurteilung (§ 48 BG LSA) und die Wirkung einer im Wiederaufnahmeverfahren aufgehobenen Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden war (§ 51 Abs. 1 Satz 1 BG LSA), richten sich nach Inkrafttreten des BeamtStG ausschließlich nach dieser Vorschrift.

Dagegen bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die Folgen der Beendigung des Beamtenverhältnisses bei strafgerichtlicher Verurteilung (§ 49 BG LSA), das Gnadenrecht (§ 50 BG LSA) und die übrigen Regelungen zum Wiederaufnahmeverfahren (§ 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 BG LSA) weiter anwendbar.

2.19 Zu § 25 BeamStG (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze)

Die Vorschrift regelt den Ruhestandseintritt kraft Gesetzes von Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamten auf Lebenszeit. Sie treten in den Ruhestand, wenn sie die maßgebende Altersgrenze erreichen und die Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der bis zum 31.8.2006 geltenden Fassung (§ 35 Satz 2 BG LSA) erfüllen (vgl. auch Hinweis zu Nr. 2.26).

Die gesetzlichen Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt nach § 25 BeamStG bestimmt das BG LSA. Bis zu einer landesrechtlichen Neuregelung gelten die bisherigen Altersgrenzen unverändert fort:

- a) für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, für die keine andere Altersgrenze maßgebend ist, das vollendete 65. Lebensjahr (§ 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 BG LSA),
- b) für Beamtinnen und Beamte im Schul- oder Hochschuldienst das Ende des letzten Monats des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 BG LSA),
- c) für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte das vollendete 60. Lebensjahr (§ 120 Abs. 1 BG LSA),
- d) für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes im Einsatzdienst und für Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes und mittleren Werkdienstes im Justizvollzug das vollendete 60. Lebensjahr (§ 121 Abs. 1 und § 121a BG LSA).

§ 41 Abs. 2 und 3 BG LSA (Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand) und § 42 Abs. 4 BG LSA (Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit) bleiben durch das BeamStG unberührt und gelten unverändert weiter.

Für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit gelten nach § 6 BeamStG die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist (wie z. B. § 58 Abs. 3 Satz 3 bis 5 sowie § 66 Abs. 1 Satz 3

GO LSA und § 47 Abs. 3 Satz 3 bis 5 sowie § 55 Abs. 1 Satz 3 LKO LSA). Ferner gelten § 112 Satz 2 und § 112a BG LSA weiterhin.

2.20 Zu § 26 BeamtStG (Dienstunfähigkeit)

Die Vorschrift regelt die materiellen Voraussetzungen von Dienstunfähigkeit und für die Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Sie ersetzt die materiellen Regelungen des § 42 Abs. 1 bis 3 BG LSA; die Verfahrensregelung des § 42 Abs. 1 Satz 3 BG LSA findet weiter Anwendung. Im Übrigen gilt:

2.20.1 Zu Absatz 1

Die Regelungen über die Voraussetzungen von Dienstunfähigkeit in Satz 1 und 2 entsprechen dem inhaltlich gleich lautenden § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 BG LSA, wobei die landesrechtlich zu bestimmende Frist, innerhalb der die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit nicht zu erwarten ist, wie bisher sechs Monate beträgt (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BG LSA).

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 4 BeamtStG, der die Regelung des § 42 Abs. 2 BG LSA ersetzt, bleibt die Vorschrift über die Dienstunfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (§ 119 BG LSA) unberührt.

2.20.2 Zu Absatz 2

Die Regelungen über die anderweitige Verwendung, die im Zusammenhang mit § 26 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG zu sehen sind, ersetzen § 42 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 BG LSA.

2.20.3 Zu Absatz 3

Die Bestimmungen über die Übertragung geringerwertiger Tätigkeiten ersetzen den § 42 Abs. 3 Satz 4 BG LSA. Die Beschränkung auf die Weiterverwendung nur innerhalb der Laufbahngruppe entfällt.

2.21 Zu § 27 BeamtStG (Begrenzte Dienstfähigkeit)

Die Vorschrift regelt abschließend die materiellen Voraussetzungen von begrenzter Dienstfähigkeit und ersetzt vollständig die Regelungen des § 42a Abs. 1 und 2 BG LSA.

Die ergänzenden Verfahrensregelungen in § 42a Abs. 3 und 4 sind von § 27 BeamtStG nicht betroffen und gelten insoweit mit der Maßgabe fort, dass in Absatz 3 an die Stelle des Verweises auf § 42 Abs. 3 BG LSA § 26 Abs. 2 und 3 BeamtStG tritt.

2.22 Zu § 28 BeamtStG (Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe)

2.22.1. Zu Absatz 1 und 2

Die Regelungen ersetzen § 46 Abs. 1 und 2 Satz 1 BG LSA. Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 BG LSA hingegen weiter.

2.22.2 Zu Absatz 3

Neben den dort genannten bundesrechtlichen Bestimmungen finden mit Maßgaben auch § 42a Abs. 3 und 4 sowie die §§ 43 bis 45a BG LSA) entsprechende Anwendung (zu den Maßgaben siehe Anlage).

2.23 Zu § 29 BeamtStG (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)

2.23.1 Zu Absatz 1

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 45 Abs. 2 BG LSA, wobei die landesrechtlich zu bestimmende Frist, innerhalb der Beamtinnen und Beamte die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis beantragen können, weiterhin fünf Jahre seit Beginn des Ruhestands beträgt.

2.23.2 Zu Absatz 2 und 3

Die Vorschriften treten an die Stelle von § 45 Abs. 1, ausgenommen Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 4, und § 45a Abs. 1 BG LSA. Damit entfallen die folgenden weitergehenden landesrechtlichen Regelungen:

- a) Die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist nicht mehr nur bis zum vollendeten 63. Lebensjahr möglich (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BG LSA).
- b) Die Übertragung geringerwertiger Tätigkeiten nach erneuter Berufung ist nicht mehr nur innerhalb der Laufbahngruppe möglich (§ 45 Abs. 1 Satz 3 BG LSA).

2.23.3 Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine gegenüber den §§ 45 und 45a BG LSA neue Regelung zur Vermeidung dauerhafter Dienstunfähigkeit. Danach müssen Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, an der Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit mitwirken und sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit unterziehen. Der Dienstherr kann ihnen insoweit auch entsprechende Weisungen erteilen.

2.23.4 Zu Absatz 5

Die Regelung tritt an die Stelle von § 45 Abs. 3 BG LSA, mit der Maßgabe, dass die ärztliche Untersuchung zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit nach § 45b BG LSA zu erfolgen hat.

2.23.5 Zu Absatz 6

Die Bestimmung regelt die gesetzliche Fiktion der Fortsetzung des bisherigen Beamtenverhältnisses und ersetzt § 45 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 40 BG LSA.

2.24 Zu § 30 BeamtStG (Einstweiliger Ruhestand)

2.24.1 Zu Absatz 1 und 2

Die Ämter der politischen Beamtinnen und politischen Beamten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG sind aufgrund der Ermächtigung in § 30 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG in § 36 Abs. 1 BG LSA bestimmt. Die ergänzende landesrechtliche Regelung zur Zuständigkeit in § 36 Abs. 1 gilt weiterhin.

2.24.2 Zu Absatz 3

Nach Satz 1 gelten für den einstweiligen Ruhestand die Vorschriften über den Ruhestand.

Die Sätze 2 und 3 ersetzen die §§ 39 und 40 BG LSA, wobei Satz 3 auch die materiellen Voraussetzungen für die erneute Berufung bei einem anderen Dienstherrn in einer Weise klarstellt, die bisher im BG LSA nicht enthalten war.

2.24.3 Zu Absatz 4

Absatz 4 ersetzt die insoweit entsprechende Regelung in § 41 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 BG LSA mit der Folge, dass in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen und in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte nicht mehr mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, sondern mit dem Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt gelten. Von der bundesrechtlichen Regelung unberührt bleibt § 41 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 und Satz 2 BG LSA (Eintritt der Dienstfähigkeit).

2.25 Zu § 31 BeamtStG (Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden)

Die Absätze 1 und 2 regeln Sonderfälle zum einstweiligen Ruhestand.

2.25.1 Zu Absatz 1

Satz 1 ersetzt weitgehend § 36a Abs. 1 Satz 1 BG LSA. Für die Versetzung nach Landesrecht gemäß Satz 1 gilt weiterhin § 26 BG LSA.

Die nach Satz 2 landesrechtlich geregelten zusätzlichen Voraussetzungen in § 36a Abs. 1 BG LSA (landesrechtliche Vorschrift als Grundlage für die Auflösung einer Behörde, Einsparung von Planstellen und Versetzungsfrist) bleiben unberührt.

2.25.2 Zu Absatz 2

Satz 1 tritt an die Stelle von § 36a Abs. 2 BG LSA. Danach hat eine in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter erstmals einen Anspruch auf erneute Berufung, wenn ein der bisherigen Tätigkeit entsprechendes Amt zu besetzen ist, für das sie oder er geeignet ist. Ein vergleichbarer Anspruch war bisher im BG LSA nicht vorgesehen; abweichende Landesregelungen sind insoweit nicht zu beachten. Die Pflicht des Dienstherrn, Reaktivierungsmöglichkeiten zu prüfen, bleibt davon unberührt.

2.25.3 Zu Absatz 3

Die Bestimmung ersetzt § 40 BG LSA.

2.26 Zu § 32 BeamStG (Wartezeit)

Die Vorschrift wird ergänzt durch § 35 Satz 2 BG LSA, wonach der Eintritt in den Ruhestand die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BeamtVG in der bis zum 31.8.2006 geltenden Fassung und damit grundsätzlich die Erfüllung einer Wartezeit von mindestens fünf Dienstjahren voraussetzt. Im Übrigen wird § 35 Satz 2 BG LSA ersetzt durch § 22 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Satz 2 BeamStG.

2.27 Zu § 33 BeamStG (Grundpflichten)

Die Vorschrift tritt ohne inhaltliche Änderungen an die Stelle von §§ 52 und 53 BG LSA.

2.28 Zu § 34 BeamStG (Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten)

Die Vorschrift tritt ohne inhaltliche Änderungen an die Stelle von § 54 BG LSA.

2.29 Zu § 35 BeamStG (Weisungsgebundenheit)

Die Vorschrift tritt ohne inhaltliche Änderungen an die Stelle von § 55 BG LSA.

2.30 Zu § 36 BeamtStG (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit)

Die Vorschrift tritt ohne inhaltliche Änderungen an die Stelle von § 56 BG LSA.

2.31 Zu § 37 BeamtStG (Verschwiegenheitspflicht)

Die Vorschrift tritt an die Stelle von §§ 61 und 62 BG LSA. Die besonderen Zuständigkeiten richten sich weiterhin nach § 62a BG LSA.

2.32 Zu § 38 BeamtStG (Diensteid)

Absatz 1 verpflichtet zur Leistung eines Diensteides. Der Wortlaut des Eides richtet sich weiterhin nach § 58 Abs. 1 und 2 BG LSA.

Die nach Absatz 2 und 3 möglichen Ausnahmen sind durch § 58 Abs. 3 und 4 BG LSA näher geregelt.

2.33 Zu § 39 BeamtStG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)

Die Vorschrift ersetzt weitgehend § 60 BG LSA. Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens gilt § 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BG LSA fort.

2.34 Zu § 40 BeamtStG (Nebentätigkeit)

Die Vorschrift hat keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern bedarf der Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber. Für Nebentätigkeiten gelten deshalb weiterhin die Bestimmungen der §§ 64 bis 69 BG LSA sowie der Nebentätigkeitsverordnung Sachsen-Anhalt (NVO LSA) und der Hochschulnebentätigkeitsverordnung (HNVO LSA).

2.35 Zu § 41 BeamtStG (Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Die in dieser Vorschrift geregelte inhaltlich unveränderte Anzeige- und Untersagungspflicht tritt an die Stelle von § 69a BG LSA. Hinsichtlich der Dauer der Anzeigepflicht, des maßgeblichen Zeitraums der früheren dienstlichen Tätigkeit und der Zuständigkeit gelten die Bestimmungen des § 69a BG LSA fort.

2.36 Zu § 42 BeamtStG (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen)

Absatz 1 ersetzt § 70 Satz 1 und 2 BG LSA mit einigen gesetzlichen Klarstellungen. Hinsichtlich der Zuständigkeit gelten die Bestimmungen des § 70 Satz 2 und 3 BG LSA fort.

2.37 Zu § 43 BeamStG (Teilzeitbeschäftigung)

Die Vorschrift bedarf der Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber; die Bestimmungen des § 72 Abs. 4 und 5 und der §§ 72a, 72b, 79a, 79b und 79c BG LSA finden insoweit weiterhin Anwendung.

2.38 Zu § 44 BeamStG (Erholungsurlaub)

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 89 Abs. 1 Satz 1 BG LSA. Im Übrigen gilt § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BG LSA sowie die hierzu ergangene Urlaubsverordnung (UrIVO) weiter.

Weiterhin anzuwenden sind auch die Vorschriften über die Beurlaubung nach den §§ 72c, 79a, 79b, 89 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 89a Abs. 2 Nr. 2 BG LSA.

2.39 Zu § 45 BeamStG (Fürsorge)

Die Vorschrift ersetzt inhaltsgleich § 79 BG LSA.

2.40 Zu § 46 BeamStG (Mutterschutz und Elternzeit)

Die Vorschrift bedarf der Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber. § 80 BG LSA, der die Mutterschutzverordnung des Bundes und die Elternzeitverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung für entsprechend anwendbar erklärt, findet grundsätzlich weiterhin Anwendung.

Unabhängig vom Inkrafttreten des BeamStG hat der Bund jedoch diese Verordnungen durch die Verordnung zur Neuregelung mutterschutz- und elternzeitrechtlicher Vorschriften vom 12.2.2009 (BGBl. I S. 320) außer Kraft gesetzt und durch die neue Mutterschutz- und Elternzeitverordnung ersetzt. Da der Gesetzgeber mit der in § 80 BG LSA enthaltenen Regelung erreichen wollte, dass die für den Bundesbereich geltenden mutterschutz- und elternzeitrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für die Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des BG LSA Geltung erlangen, ist die neue Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes über § 80 BG LSA auch im Landesbereich anzuwenden.

2.41 Zu § 47 BeamStG (Nichterfüllung von Pflichten)

Die Vorschrift ersetzt § 77 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 BG LSA. Auf der Grundlage des § 47 Abs. 2 Satz 3 BeamstG findet § 77 Abs. 2 Nr. 4 BG LSA weiterhin Anwendung; an

die Stelle der dort genannten §§ 39 und 45 Abs. 1 BG LSA treten § 30 Abs. 3 Satz 2 und § 29 Abs. 2 BeamStG.

2.42 Zu § 48 BeamStG (Pflicht zum Schadensersatz)

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 78 Abs. 1 BG LSA. § 78 Abs. 2 und 3 BG LSA findet weiterhin Anwendung.

2.43 Zu § 49 BeamStG (Übermittlung in Strafverfahren)

Die Vorschrift ersetzt § 125c Abs. 1 bis 6 BRRG. Adressat und Form der Übermittlung richten sich weiterhin nach § 125c Abs. 7 BRRG.

2.44 Zu § 50 BeamStG (Personalakte)

Die Vorschrift ersetzt weitgehend § 90 Abs. 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie, im Hinblick auf die grundsätzliche Zweckbindung der Personalaktendaten, Satz 3 BG LSA. Im Übrigen bedarf die Vorschrift der näheren Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber. Die übrigen Bestimmungen in den §§ 90 bis 90g BG LSA finden weiterhin Anwendung.

2.45 Zu § 51 BeamStG (Personalvertretung)

Die Vorschrift bedarf der Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber. Dem ist durch das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Rechnung getragen. Bei den Mitbestimmungsangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten entfällt wegen des Wegfalls des Instituts der Anstellung auch die diesbezügliche Mitbestimmung nach § 66 Nr. 1 PersVG LSA; in § 66 Nr. 5 PersVG LSA treten an die Stelle von Zuweisungen nach § 123a BRRG solche nach § 20 BeamStG. Zusätzlich dazu gelten weiterhin die §§ 107 bis 109 des Bundespersonalvertretungsgesetzes als fortgeltendes Bundesrecht, obwohl auch dafür die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Neuregelung entfallen ist (Artikel 125a GG).

2.46 Zu § 52 BeamStG (Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden)

Die Vorschrift ersetzt die inhaltsgleichen Regelungen in § 91 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BG LSA. Hinsichtlich der Möglichkeit der Beauftragung einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbands mit der Vertretung gilt § 91 Abs. 1 Satz 2 BG LSA weiter.

2.47 Zu § 53 BeamStG (Beteiligung der Spitzenorganisationen)

Die Vorschrift ist für den Adressatenkreis nicht von Relevanz.

2.48 Zu § 54 BeamtStG (Verwaltungsrechtsweg)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 126 BRRG. Hinsichtlich der Zulassung der Revision ist § 106 BG LSA in Verbindung mit § 127 BRRG weiterhin anzuwenden.

2.49 Zu §§ 55 bis 61 BeamtStG

Das BG LSA enthält keine entsprechenden Regelungsgegenstände.

3. Laufbahnrechtliche Vorschriften

3.1 Allgemeines

Da die Gesetzgebungskompetenz für das Laufbahnrecht auf die Länder übergegangen ist (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG), enthält das BeamtStG keine diesbezüglichen Regelungen. Die bisherigen laufbahnrechtlichen Bestimmungen des Landes, vornehmlich die §§ 15 bis 25 und 113 BG LSA, die Laufbahnverordnung (LVO LSA), die Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (PoLVVO LSA), die Verordnung über die Laufbahn des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulLV LSA) sowie die auf Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen finden deshalb grundsätzlich weiterhin Anwendung.

Gleichwohl ergeben sich durch das BeamtStG bei einzelnen laufbahnrechtlichen Vorschriften Änderungen, die insbesondere mit dem Wegfall des Instituts der Anstellung (vgl. Hinweise zu Nr. 2.8) sowie dem bundesrechtlichen Rahmen für die Dauer der Probezeit (vgl. Hinweise zu Nr. 2.10) zusammenhängen.

3.2 Wegfall der Anstellung

Nach § 8 Abs. 3 BeamtStG wird zukünftig gleichzeitig mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit (nicht eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf) ein Amt verliehen. Damit entfällt in diesen Fällen die bisherige beamtenrechtliche Trennung zwischen Einstellung (Begründung eines Beamtenverhältnisses) und Anstellung (erstmalige Verleihung eines Amtes) sowie der dazwischen liegende Übergangszeitraum („zur Anstellung“). Da die Einstellung und die erstmalige Verleihung eines Amtes künftig zusammenfallen, tritt in laufbahnrechtlichen Vorschriften, die an die Anstellung anknüpfen (z. B. bei Fristen), in der Regel an deren Stelle die Einstellung. Soweit Bestimmungen allein die Anstellung als solche betreffen, werden diese gegenstandslos.

Dies hat auch Auswirkungen auf die bei Inkrafttreten des BeamtStG vorhandenen Beamtinnen und Beamten. Da es das Institut der Anstellung ab 1.4.2009 nicht mehr gibt und auch

landesrechtlich nicht fortgeführt werden darf, ist auch den vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die noch nicht angestellt sind, mit Wirkung zum 1.4.2009 ein Amt zu verleihen. Dies bedarf nach § 8 Abs. 1 BeamtStG keiner Ernennung und kann durch formloses Schreiben erfolgen; eine Mitbestimmung des Personalrates nach § 66 Nr. 1 PersVG LSA ist nicht erforderlich. Mangels einer anderweitigen Zuständigkeitsregelung wird die erstmalige Verleihung eines Amtes weiterhin von der für die Ernennung zuständigen Stelle vorgenommen.

3.3 Dauer der Probezeit

Nach § 10 BeamtStG beträgt die Probezeit mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Innerhalb dieses bundesrechtlich verbindlichen Rahmens sind die landesrechtlichen Regelungen (§ 22 Abs. 2 BG LSA, §§ 6,7, 35 Abs. 4, § 37 Abs. 2 und § 39 Abs. 4 LVO LSA) weiterhin anzuwenden.

Die Probezeit darf jedoch nach § 10 Satz 1 BeamtStG insgesamt, einschließlich einer Verlängerung, nicht mehr als fünf Jahre dauern; damit werden die Sollbestimmungen des § 22 Abs. 1 Halbsatz 2 BG LSA und des § 7 Abs. 3 Satz 1 LVO LSA überlagert.

Die landesrechtlich geregelten Ausnahmen von den zu leistenden Mindestprobezeiten gelten gemäß § 10 Satz 2 BeamtStG weiter.

3.4 Beförderung

Die Beförderungssperrfrist des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVO LSA ist dahingehend auszulegen, dass eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der erstmaligen Verleihung eines Amtes nicht zulässig ist. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die noch vor Inkrafttreten des BeamtStG angestellt wurden. Da der betreffende Zeitraum in aller Regel durch das weiter bestehende Beförderungsverbot während der Probezeit (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LVO LSA) überlagert wird, wird die Sperrfrist des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVO LSA weitgehend gegenstandslos.

Ausnahmen vom Beförderungsverbot nach § 10 Abs. 4 LVO LSA sind bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen weiterhin möglich.

3.5 Ausnahmen

Die Befugnisse des Landespersonalausschusses, Ausnahmen von laufbahnrechtlichen Vorschriften zuzulassen, bestehen nach Maßgabe der oben dargelegten Auslegung der Laufbahnverordnung unter Berücksichtigung des Beamtenstatusgesetzes weiterhin.

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.4.2009 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
Landkreise, Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften sowie
sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
die der Aufsicht des Landes unterstehen

Anlage

Weiterhin anzuwendende Vorschriften des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt

Am 1.4.2009 tritt das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17.6.2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160, 263), in Kraft. Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.8.2008 (GVBl. LSA S. 290), sind auch über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin anzuwenden:

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2

§ 2

§ 3

§ 4 Satz 2

§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4

§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1³ und Abs. 4 und 5

§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

§ 8a

§ 9 Abs. 1 Nr. 1⁴ und Abs. 2

§ 9a⁵

§ 10

§ 13 Abs. 1⁶ und Abs. 2⁷

§ 14⁸

§§ 15 bis 21

§ 22 Abs. 1 Halbsatz 1 sowie Abs. 2 und 3

§§ 23 bis 25

§§ 26⁹ und 27¹⁰

§ 28 Abs. 1 Nr. 2

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1¹¹ und Abs. 3¹²

³ hinsichtlich der Zuständigkeit

⁴ Der in Bezug genommene § 7 BG LSA wird überlagert von § 7 BeamStG.

⁵ Der in Bezug genommene § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BG LSA wird überlagert von § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BeamStG.

⁶ Der in Bezug genommene § 11 Abs. 1 BG LSA wird überlagert von § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BeamStG.

⁷ Der in Bezug genommene § 12 BG LSA wird überlagert von § 12 BeamStG.

⁸ Der in Bezug genommene § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 BG LSA wird überlagert von § 8 Abs. 4 BeamStG, § 11 BG LSA von § 11 BeamStG und § 12 BG LSA von § 12 BeamStG.

⁹ Soweit es sich ausschließlich um Versetzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt handelt.

¹⁰ Soweit es sich ausschließlich um Abordnungen innerhalb des Geltungsbereiches des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt handelt.

¹¹ Der in Bezug genommene Absatz 1 der Vorschrift wird überlagert von § 22 Abs. 1 bis 3 BeamStG.

§ 30 Abs. 1 Satz 2¹³ und 3 sowie Abs. 2

§ 31 Abs. 3 und 4¹⁴

§ 32 Abs. 1 Satz 2¹⁵ und Abs. 2 Satz 2

§ 33¹⁶

§ 34

§ 35 Satz 2¹⁷

§ 36¹⁸

§ 36a Abs. 1¹⁹

§§ 37 und 38

§ 41 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 und Satz 2

§ 42 Abs. 1 Satz 2²⁰ und 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 4 und 5

§ 42a Abs. 3²¹ und 4

§§ 43 und 44

§ 45 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 4 sowie Abs. 2²²

§ 45a Abs. 2²³

§ 45b²⁴

§ 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3²⁵

§ 47

§ 49²⁶

§ 50²⁷

¹² Der in Bezug genommene Absatz 1 Nr. 2 der Vorschrift wird überlagert von § 22 Abs. 2 BeamtStG.

¹³ hinsichtlich des Ausschlusses der elektronischen Form

¹⁴ Der in Satz 1 in Bezug genommene Absatz 1 Nr. 1 der Vorschrift wird überlagert von § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG.

¹⁵ Der in Bezug genommene § 31 Abs. 5 BG LSA wird überlagert von § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG.

¹⁶ Der in Satz 2 in Bezug genommene § 28 Abs. 1 Nr. 1 BG LSA wird überlagert von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG.

¹⁷ hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BeamtVG, im Übrigen findet § 22 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Satz 2 BeamtStG Anwendung

¹⁸ Absatz 1 ist anzuwenden ausschließlich hinsichtlich der dem Landesrecht vorbehaltenen Ämter nach § 30 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG und hinsichtlich der Zuständigkeit

¹⁹ nur insoweit, als Absatz 1 der Vorschrift zusätzliche Voraussetzungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG regelt

²⁰ hinsichtlich der nach Landesrecht zu bestimmenden Frist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG

²¹ Der in Bezug genommene Absatz 2 der Vorschrift wird überlagert von § 27 Abs. 2 BeamtStG, der § 42 Abs. 3 BG LSA wird überlagert von § 26 Abs. 2 und 3 BeamtStG.

²² hinsichtlich der nach Landesrecht zu bestimmenden Frist gemäß § 29 Abs. 1 BeamtStG

²³ Der in Bezug genommene § 42a Abs. 2 BG LSA wird überlagert von § 27 Abs. 2 BeamtStG. § 42a Abs. 3 BG LSA gilt mit Maßgaben (siehe Fußnote Nr. 15).

²⁴ § 7 Abs. 4 BG LSA gilt auch entsprechend für die in den §§ 26, 27 und 29 BeamtStG geregelten ärztlichen Untersuchungen.

²⁵ hinsichtlich § 42a Abs. 3 BG LSA siehe Fußnote Nr. 15

²⁶ Der in Bezug genommene § 48 BG LSA wird überlagert von § 24 BeamtStG.

²⁷ Der in Absatz 1 in Bezug genommene § 48 BG LSA wird überlagert von § 24 Abs. 1 BeamtStG; der in Absatz 2 in Bezug genommene § 51 BG LSA ist nur noch mit dem § 24 Abs. 2 BeamtStG überschneidenden Teil anzuwenden.

§ 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4²⁸

§ 57

§ 58 Abs. 1 und 2²⁹ und Abs. 3 und 4³⁰

§ 59

§ 60 Abs. 1 Satz 1³¹ und Abs. 2

§ 62a³²

§§ 63 bis 69

§ 69a Abs. 1³³ und 3³⁴

§ 70 Satz 2 und 3

§§ 71 bis 76

§ 77 Abs. 2 Nr. 4³⁵

§ 78 Abs. 2³⁶ und 3

§§ 79a bis 79c

§ 80³⁷

§§ 80a bis 88a

§ 89 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3

§ 89a

§ 90 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2³⁸, Satz 2 Halbsatz 1³⁹ und 2⁴⁰, Satz 4 und 5 sowie Abs. 2 bis 4

§§ 90a bis 90g

§ 91 Abs. 1 Satz 2

§§ 92 und 93

§§ 95 bis 105

§ 106⁴¹

§§ 107 und 108

§ 109 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 5

²⁸ Der in Absatz 3 in Bezug genommene § 31 Abs. 1 Nr. 1 BG LSA wird überlagert von § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG.

²⁹ hinsichtlich des Wortlautes des Dienstes

³⁰ hinsichtlich des Inhalts des Gelöbnisses

³¹ hinsichtlich der Zuständigkeit

³² Der in Absatz 1 in Bezug genommene § 61 Abs. 2 BG LSA wird überlagert von § 37 Abs. 3 BeamtStG. Der in Absatz 2 in Bezug genommene § 62 BG LSA wird überlagert von § 37 Abs. 4 und 5 BeamtStG.

³³ hinsichtlich der nach Landesrecht zu bestimmenden Frist gemäß § 41 BeamtStG

³⁴ hinsichtlich der Zuständigkeit

³⁵ Die in Bezug genommenen §§ 39 und 45 Abs. 1 BG LSA werden überlagert von § 30 Abs. 3 Satz 2 und § 29 Abs. 2 BeamtStG.

³⁶ Der in Bezug genommene Absatz 1 der Vorschrift wird überlagert von § 48 BeamtStG.

³⁷ Die in Bezug genommene Mutterschutzverordnung des Bundes und Elternzeitverordnung des Bundes werden inhaltlich verdrängt durch die neue Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes.

³⁸ hinsichtlich des Schutzes vor unbefugter Einsicht

³⁹ hinsichtlich der Einbeziehung der Dateien

⁴⁰ hinsichtlich der Unzulässigkeit der Aufnahme anderer Unterlagen

⁴¹ Der in Bezug genommene § 126 BRRG wird überlagert von § 54 BeamtStG.

§§ 110 und 111

§ 112 Satz 2

§ 112a

§ 112c Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 2⁴² und Abs. 5

§§ 113 bis 129

⁴² Die in Bezug genommenen §§ 28 bis 30 und 31 Abs. 1 und 5 werden teilweise überlagert von § 22 Abs. 1 bis 4 und § 23 Abs. 1 bis 3 BeamtStG.